

Amtsblatt

der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

Teil I

 Nummer 12

Ausgegeben in München am 1. Juli 2005

 Jahrgang 2005

Inhalt

Seite

I. Rechtsvorschriften

Sechste Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die bayerischen Studen-
tenwerke 178

Verordnung zur Änderung der Realschul-
ordnung 179

Verordnung zur Änderung der Realschul-
errichtungsverordnung 181

II. Bekanntmachungen der Bayeri- schen Staatsministerien für Un- terricht und Kultus und Wissen- schaft, Forschung und Kunst

Verleihung eines Namens an das Staat-
liche Gymnasium Erding I 182

Sicherheit auf dem Schulweg – Verkehrs-
sicherheitsarbeit und Schulwegdienste .. 182

Neubesetzung der Stelle des Ministerial-
beauftragten für die Gymnasien in Mittel-
franken 186

Zulassung von Lernmitteln 186

III. Bekanntmachungen der Bayeri- schen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen —

I. Rechtsvorschriften

2210-1-1-7-1-WFK

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke

Vom 4. Mai 2005 (GVBl S. 164)

Auf Grund von Art. 99 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und Art. 100 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die bayerischen Studentenwerke (StudWV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl S. 42, BayRS 2210-1-1-7-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl S. 488), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird
das Wort „Eichstätt“ durch die Worte „Eichstätt-Ingolstadt“ ersetzt
 - b) In Nr. 3 werden
 - aa) das Wort „Eichstätt“ durch die Worte „Eichstätt-Ingolstadt“ und
 - bb) die Worte „Private Europäische Betriebswirtschafts-Akademie in München“ durch die Worte „Munich Business School - Staat-

lich anerkannte private Fachhochschule in München“ ersetzt.

3. In § 4 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte: „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
4. § 15 erhält folgende Fassung:

„ § 15

¹Die Studentenwerke sind berechtigt, zur Beitreibung von Beiträgen nach Art. 106 Abs. 1 Nr. 1 BayHSchG und zur Beitreibung von Rückforderungen im Vollzug des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, die sie durch einen Leistungsbescheid geltend machen, eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die Vollstreckungsklausel auf eine Ausfertigung des Leistungsbescheids zu setzen. ²Weiter sind die Studentenwerke berechtigt, Buß- und Zwangsgeldbescheide mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

München, den 4. Mai 2005

Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas Goppel
Staatsminister

2234-2-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Realschulordnung**

Vom 10. Mai 2005 (GVBl S. 165)

Auf Grund von Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 25 Abs. 3 Satz 1, Art. 30 Abs. 1 Satz 4, Art. 44 Abs. 2 Satz 1, Art. 53 Abs. 6 Satz 2, Art. 58 Abs. 6, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Realschulen (Realschulordnung – RSO) vom 5. September 2001 (GVBl S. 620, BayRS 2234-2-UK), geändert durch Verordnung vom 19. August 2002 (GVBl S. 413), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 werden die Worte „Einteilung der Schulen“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.
- b) In § 75 werden die Worte „Besondere Prüfung“ durch das Wort „(aufgehoben)“ ersetzt.

2. § 2 wird aufgehoben.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Worten „als bedingt geeignet bezeichnet sind“ die Worte „, wenn sie in einem der Fächer Deutsch und Mathematik mindestens die Note 2 und in dem anderen mindestens die Note 3 erreicht haben“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „einem Beratungsgespräch“ durch die Worte „einer Beratung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹In die Jahrgangsstufe 5 der Realschule werden außerdem Schüler aufgenommen, die im Übertrittszeugnis der Volksschule als bedingt geeignet bezeichnet sind und dabei in den Fächern Deutsch und Mathematik schlechtere als die nach Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Noten erreicht haben, wenn sie ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen, dabei aber in beiden Fächern die Note 4 erreicht haben. ²Die Aufnahme setzt voraus,

dass die Erziehungsberechtigten an einer Beratung an der Realschule teilgenommen haben.“

c) Die bisherigen Abs. 4 bis 6 werden Abs. 5 bis 7.

d) Der bisherige Abs. 7 wird aufgehoben.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „§ 5 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3“ die Worte „und Abs. 3“ eingefügt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei ärztlich nachgewiesener Erkrankung des Schülers, richtet der Schulleiter einen weiteren Probeunterricht ein.“

cc) Satz 4 wird aufgehoben.

b) In Abs. 4 werden nach dem Wort „wiederholen“ die Worte „und dann auch nicht an der Aufnahmeprüfung für die Jahrgangsstufe 6 teilnehmen“ eingefügt.

c) Abs. 5 wird aufgehoben.

5. § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Das Staatsministerium stellt einheitliche Aufgaben.“

b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 39 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

7. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „ein Beratungsgespräch“ durch die Worte „eine Beratung“ ersetzt und nach den Worten „Satz 2“ die Worte „oder Abs. 4“ eingefügt.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

8. In § 16 Abs. 2 werden die Worte „§ 11 Abs. 3“ durch die Worte „§ 39 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

9. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

„(1) Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 9, die wegen Note 6 in einem oder Note 5 in zwei Vorrückungsfächern das Ziel der Jahrgangsstufe erstmals nicht erreicht haben, die aber in keinem weiteren Vorrückungsfach schlechtere als ausreichende Leistungen aufweisen, rücken auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf Probe vor, wenn sie in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in dem jeweiligen gruppenspezifischen Wahlpflichtfach nach § 57 Abs. 1 keine schlechtere Note als einmal Note 5 haben und die Lehrerkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass die Schüler die Mängel in den Fächern, in denen sie keine ausreichenden Leistungen erzielt haben, in absehbarer Zeit beheben werden.“

b) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2 und es werden nach den Worten „Vorrücken auf Probe“ die Worte „nach Abs. 1 oder“ eingefügt.

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dauert“ die Worte „im Fall des Abs. 1 bis zum 15. Dezember, im Fall des Abs. 2“ eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Zurückverwiesene Schüler“ die Worte „ , denen das Vorrücken auf Probe nach Art. 53 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet wurde,“ eingefügt.

10. § 75 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

München, den 10. Mai 2005

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Siegfried Schneider
Staatsminister

2234-3-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Realschulerrichtungsverordnung**

Vom 11. Mai 2005 (GVBl S. 167)

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Sätze 1 und 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2005 (GVBl S. 71), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Errichtung staatlicher Realschulen (Realschulerrichtungsverordnung – RSErrichtV) vom 27. Juni 2003 (GVBl S. 442, BayRS 2234-3-UK) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Nummern eingefügt:

- a) „1.8 Staatliche Realschule Bruckmühl“.
- b) „1.27 Staatliche Realschule Kösching“.
- c) „2.2 Staatliche Realschule Arnstorf“.

2. Die bisherigen Nrn. 1.8 bis 1.25 werden Nrn. 1.9 bis 1.26, die bisherigen Nrn. 1.26 bis 1.55 werden Nrn. 1.28 bis 1.57 und die bisherigen Nrn. 2.2 bis 2.26 werden Nrn. 2.3 bis 2.27.

3. Es erhalten folgende Fassung die Nummern:

- a) 1.24 neu: „Freiherr-von-Ickstatt-Schule Staatliche Realschule Ingolstadt I“.
- b) 1.26 neu: „Johann-Andreas-Schmeller-Realschule Staatliche Realschule Ismaning“.
- c) 1.32 neu: „Achental-Realschule Staatliche Realschule Marquartstein“.
- d) 1.44 neu: „Johann-Rieder-Realschule Staatliche Realschule Rosenheim“.

- e) 1.50 neu: „Walter-Mohr-Realschule Staatliche Realschule Traunreut“.
- f) 5.13: „Oskar-Sembach-Realschule Staatliche Realschule Lauf a. d. Pegnitz“.
- g) 5.16: „Geschwister-Scholl-Realschule Staatliche Realschule Nürnberg II“.
- h) 6.24: „Ignaz-Reder-Realschule Staatliche Realschule Mellrichstadt“.
- i) 7.23: „Christoph-Probst-Realschule Staatliche Realschule Neu-Ulm“.
- j) 7.24: „Inge-Aicher-Scholl-Realschule Staatliche Realschule Neu-Ulm-Pfuhl“.

§ 2

Die in § 1 Nr. 1 Buchst. a bis c aufgeführten Schulen nehmen den Unterrichtsbetrieb mit den Jahrgangsstufen 5 und 6 auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

München, den 11. Mai 2005

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Siegfried Schneider
Staatsminister

II. Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst

223511.3-UK

Verleihung eines Namens an das Staatliche Gymnasium Erding I

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 8. Juni 2005 Nr. VI.2-5 O 5210E7-6.56 310

Der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus hat auf Antrag dem Staatlichen Gymnasium Erding I den Namen

Anne-Frank-Gymnasium Erding

verliehen.

Der neue Name wird von der Schule ab 1. August 2005 im dienstlichen und außerdienstlichen Verkehr sowie im Dienstsiegel geführt.

E r h a r d

Ministerialdirektor

KWMBI I 2005 S. 182
StAnz 2005 Nr. 25

22305-UK

Sicherheit auf dem Schulweg – Verkehrssicherheitsarbeit und Schulwegdienste

Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern

und
für Unterricht und Kultus

vom 8. Juni 2005

Az. I C 4- 3606.04-76-Sch
und Nr. II.7-5 S 7402.15-4.49 190

1. Ausgangslage

Die Sicherheit der Schüler auf dem Schulweg ist ein besonderes Anliegen der Allgemeinheit. Auch die Schule hat im Rahmen ihrer Möglich-

keiten bei der Abwehr der Gefahren auf dem Schulweg mitzuwirken. Die Verkehrserziehung ist deshalb als Teil des erzieherischen Auftrags der Schule in den jeweiligen Lehrplänen verankert. Sie soll darauf hinwirken, dass Kinder und Jugendliche rechtzeitig lernen, sich in der Verkehrswelt sicher zu bewegen und verkehrsgerecht zu verhalten. Im Rahmen dieser Aufgabe hat die Schule die Schüler auch stets zu rücksichtsvollem Verhalten auf dem Schulweg anzuhalten, konkrete schulbezogene Gefahrensituationen mit den Schülern zu erörtern und Meldungen bestimmter Gefahrenschwerpunkte des Schulwegs an die Örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten (ÖVSB) weiterzuleiten. Der Unterricht soll zusammen mit wiederholten Hinweisen auf besondere örtliche Gefahrenschwerpunkte und häufige Unfallursachen, mit praktischen Übungen und mit einem korrekten Verhalten der Lehrkräfte dazu beitragen, Unfällen auf dem Schulweg vorzubeugen.

Als häufigste Unfallursachen sind zu nennen

bei Fußgängern

- falsches Verhalten beim Überqueren der Fahrbahn
- Spielen auf der Fahrbahn

bei Radfahrern

- Nichtbeachten der Vorfahrt
- Fehler beim Abbiegen
- Fehler beim Einfahren in den fließenden Verkehr
- Benutzen der falschen Fahrbahn
- Missachtung des Rechtsfahrgebots

beim Fahren mit dem Schulbus

- Drängeleien beim Ein- und Aussteigen und beim Warten an der Haltestelle
- Fehlverhalten im Schulbus, insbesondere Rangeleien, Aufstehen von den Sitzen und nicht Festhalten während der Fahrt
- Fehlverhalten beim Überqueren der Straßen von der und zur Schulbushaltestelle

beim Transport mit dem Privat-PKW der Eltern

- ungenügende Sicherung während der Fahrt
- Aussteigen aus dem PKW zur Straßenseite
- Fehler beim Überqueren der Straße vom und zum Halteplatz des PKW

Die Schulwegsituation kann nur dann besser werden, wenn alle Betroffenen zusammenarbeiten. Die Schule ist bei ihren Bemühungen insbesondere auf die Mithilfe und Unterstützung der Erziehungsberechtigten angewiesen. Dazu muss die Schule konkrete Anregungen geben,

auf welche Weise die Erziehungsberechtigten ihren Beitrag zum sicheren Schulweg leisten können. In der Lehrerkonferenz ist – insbesondere zu Beginn des Schuljahres – über eine mögliche Verbesserung der Schulwegsituation zu beraten. Der Örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte kann zu Elternversammlungen und Lehrerkonferenzen zugezogen werden. Die Leiter der Schulen oder von ihnen beauftragte Lehrer halten mit den Elternbeiräten, den Schulaufwandsträgern, der Polizei, den Straßenverkehrsbehörden, den Örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten, den Straßenbaubehörden und der örtlichen Verkehrswacht Verbindung. So kann erreicht werden, dass gefährliche Schulwege entschärft, Schulbuslinien zweckmäßig festgelegt und Schulbushaltstellen abseits von verkehrsreichen Straßen eingerichtet werden.

In vielen Schulen, besonders Schulen mit schwierigem Verkehrsumfeld, hat sich die Erstellung von Schulwegplänen bewährt. Unterstützung hierfür bieten die Verkehrserzieher der Polizei, der Örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte sowie Verbände, z.B. die Kreisverkehrswachten an. Informationen über die Erstellung von Schulwegplänen können auch eingeholt werden bei der Verkehrswacht München, die über besondere Erfahrungen verfügt.

2. Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern und der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ Veranstaltungen durch, die dem Anliegen der verstärkten Schulwegsicherung Rechnung tragen.

Schulwegsicherung ist eine Gemeinschaftsaufgabe, die sich allen Verantwortlichen stellt. Die Eltern, die Schule, die Straßenverkehrsbehörden, die Straßenbaubehörden und die Polizei müssen durch Verkehrserziehung der Kinder, durch straßenbauliche Maßnahmen, durch sinnvolle verkehrsrechtliche Anordnungen und durch die Verkehrsüberwachung ihren spezifischen Beitrag zum sicheren Schulweg leisten.

Die Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“ führt jährlich Aktionen durch, die der Sicherheit der Schüler, aber auch der Minderung der Gefahren auf dem Schulweg dienen.

Zeitliche Schwerpunkte dieser Aktionen sind:
– die Schuleinschreibung,
– der Schulbeginn.

Zielgruppen sind insbesondere die Schüler der Grundschule und deren Eltern sowie alle Verkehrsteilnehmer, die zu besonderer Rücksichtnahme aufgefordert werden. Der Erfolg aller Maßnahmen ist weitgehend abhängig vom Engagement der Schulleiter und der Lehrkräfte.

2.1 Die Regierungen, die Staatlichen Schulämter und die Leiter der Volksschulen und der Förderschulen werden gebeten, die Gemeinschaftsaktion tatkräftig zu unterstützen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die von der Gemeinschaftsaktion übersandten Informationen und Materialien anlässlich der Schuleinschreibung an die Eltern weitergereicht werden, um diese auf die Gefährdung ihrer Kinder auf dem Schulweg aufmerksam zu machen und ihnen Hilfe zu geben, diesen Gefahren zu begegnen. Die Landesverkehrswacht Bayern e.V. und der Allgemeine Deutsche Automobilclub e.V. (ADAC) stellen ebenfalls Materialien zur Verfügung, die sich zur Verteilung an die Eltern eignen. Die bayerischen Unfallversicherungsträger informieren mit einer eigenen Broschüre über bewährte Maßnahmen zur Unfallverhütung und über den Umfang der gesetzlichen Schülerunfallversicherung.

Die für die Verteilung bestimmten Merkblätter zur Schuleinschreibung und zum Schulbeginn sind für Erziehung und Unterricht förderlich. Sie werden jeweils vorab inhaltlich mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus abgestimmt.

2.2 Die Ausstattung der Schulanfänger mit gelben Mützen, anderer Sicherheitskleidung oder die Sicherheit unterstützenden Gegenständen dient der Fürsorge für Gesundheit und Leben der Schulanfänger. Die Leiter der Volksschulen und der Förderschulen werden ersucht, die örtlichen Verkehrswachtorganisationen dabei zu unterstützen. Dies fällt, wenn es nicht mit geschäftlicher Werbung verbunden ist, nicht unter das Verbot des Art. 84 Abs.1 Satz 1 BayEUG.

2.3 Rechtzeitig vor Schuljahresende übersendet die Gemeinschaftsaktion allen Staatlichen Schulämtern Plakate mit dem Aufdruck „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“, die an die Grundschulen weiterzuleiten sind. Diese Plakate sollen in allen Schulhäusern in der Zeit vom Schulbeginn bis Ende Oktober ausgehängt werden.

2.4 Für eine unfallfreie Beförderung der Schüler mit Schulbussen ist es hilfreich, das Verhalten insbesondere der Schulanfänger, aber auch der Schüler der weiteren Jahrgangsstufen an Schulbushaltstellen, beim Einsteigen, im Bus und beim Aussteigen zu üben. Hierzu stellt die Gemeinschaftsaktion das Medienpaket „Guten Morgen, Busfahrer“ für die Unterrichtspraxis zur Verfügung.

2.5 Im Rahmen der Informationsveranstaltungen für die Verkehrslehrer und Sicherheitsbeauftragten, zu denen die Fachberater für Verkehrserziehung mindestens einmal jährlich einladen, können auch Vertreter der Gemeinschaftsaktion „Sicher zur Schule – Sicher nach Hause“, Vertreter der örtlichen Verkehrswachtorganisationen sowie Verkehrserzieher der Polizei eingeladen werden, um über deren Aktionen, Medien und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit der Schüler zu

informieren. Diese Informationsveranstaltungen sind dienstliche Veranstaltungen im Sinn des § 31 Abs. 1 Nr. 2 BeamtVG; sie sollen außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt werden.

3. Durchführung von Elternversammlungen über Schulwegsicherheit und richtige Verkehrserziehung in den Klassen der Grund- und Hauptschulen, Förderzentren, Realschulen und Gymnasien
- 3.1 Die Schulen werden gebeten, einmal im Schuljahr, in den Grundschulen möglichst noch vor Schuljahresende, in den weiterführenden Schularten unmittelbar nach Schulbeginn im September, Elternversammlungen einzuberufen, in denen Fragen und Probleme der Schulwegsicherheit und der Verkehrserziehung aufgegriffen und erörtert werden. Weitere Gelegenheit zur Besprechung von Maßnahmen zur Verringerung der Verkehrsgefahren für die Schüler mit den Eltern bieten die in den Schulordnungen vorgesehenen Klassenelternversammlungen, in denen auch sonstige für den Schulanfang wichtige Fragen besprochen werden sollen.
- 3.2 Vor allem folgende Themen sollen angesprochen werden:
 - Vorbereitung der Schulanfänger auf den Straßenverkehr
 - Der sichere Schulweg
 - Vorrang: Zu Fuß zur Schule
 - Als Mitfahrer mit dem Bus zur Schule
 - Mit dem Fahrrad zur Schule
 - Gefahrenpunkte auf dem Schulweg und ihre Beseitigung
 - Einrichten und Wirksamkeit von Schulwegdiensten (siehe Nr. 4)
 - Erstellung von Schulwegplänen
 - Mithilfe des Elternhauses bei der Verkehrserziehung
 - Der erwachsene Verkehrsteilnehmer als Vorbild des Kindes.
- 3.3 An den Grundschulen empfiehlt es sich, solche Elternversammlungen jeweils vor Beginn des Schuljahres abzuhalten, damit die Eltern die Möglichkeit haben, ihr Kind mit dem Schulweg vertraut zu machen und ein Schulwegtraining durchzuführen. Zu diesen Veranstaltungen können Moderatoren z.B. der Landesverkehrswacht Bayern e.V. eingeladen werden, die in das Schulwegtrainingsprogramm für Schulanfänger „Kinder als Fußgänger“ einführen. Für die Schulen entstehen keine Kosten.
- 3.4 Einige Organisationen und Verbände, die im Bereich der Verkehrssicherheit tätig sind, bieten gezielte Projekte zur Verminderung der Unfallgefahren auf dem Schulweg an, z.B. für die Jahrgangsstufen 5 und 6 in allen Schularten „Der tote Winkel“ (Gemeindeunfallversicherungsverband – GUVV) oder „Hallo Auto“ (ADAC). Den Schulen wird empfohlen, die Angebote der Verbände wahrzunehmen und in ihr Unterrichtskonzept zu integrieren.
- 3.5 Als Ansprechpartner bei Problemen rund um die Schulwegsicherheit (verkehrs- und ggfs. krimi-

nalpräventive Aspekte) stehen die Örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten der unteren Straßenverkehrsbehörden und der Polizei zur Verfügung.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat mit Bekanntmachung vom 7. August 1989 (AllMBl S. 711) als Ansprechpartner der Bürger in allen Fragen der Verkehrssicherheit die Funktion des „Örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten“ geschaffen. Der Örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte der unteren Straßenverkehrsbehörde nimmt seither in seinem Zuständigkeitsbereich – in enger Abstimmung mit dem Örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten der Polizei – auch alle bislang den örtlichen Schulwegbeauftragten zugewiesenen Aufgaben wahr. Die Bezeichnung „Örtlicher Schulwegbeauftragter“ wird nicht mehr verwendet.

Soweit in früheren Verlautbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Bezeichnung „Schulwegbeauftragter“ Verwendung findet, ist nunmehr der Örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte der unteren Straßenverkehrsbehörde zu verstehen. Die Funktionsbeschreibungen, Rechte und Pflichten der bisherigen „Schulwegbeauftragten“ und nunmehrigen Örtlichen Verkehrssicherheitsbeauftragten bestehen unverändert fort.

4. Einrichtung von Schulwegdiensten

Die Einrichtung von Schulwegdiensten kann die Gefahren auf dem Schulweg wesentlich mindern. Den Schulwegdienst nehmen wahr

- 4.1 Schülerlotsen (Schüler) und Schulweghelfer (Erwachsene)
Schülerlotsen und Schulweghelfer verstärken die Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg. Sie sollen Kinder vom unachtsamen Überschreiten der Fahrbahn abhalten und das gemeinsame Überqueren der Straße sichern. Sie verdeutlichen auch die besonderen Sorgfaltspflichten der Verkehrsteilnehmer gegenüber Kindern (§ 3 Abs. 2 a StVO).
Schülerlotsen und Schulweghelfer werden eingesetzt
 - an Fußgängerüberwegen
 - an ampelgeregelten Fußgängerfurten
 - an nach Anlage 17 der Bekanntmachung zum Vollzug der Straßenverkehrsordnung vom 9. August 1991 (AllMBl S. 650) sowie Bekanntmachung vom 12. November 2001 (AllMBl S. 668) gekennzeichneten Übergängen.
- 4.2 Schulbuslotsen (Schüler) und Schulbusbegleiter (Erwachsene)
Schulbuslotsen und Schulbusbegleiter übernehmen die Betreuung der Kinder an (Schul-)Bushaltestellen und in (Schul-)Bussen. Sie sorgen für geordnetes Ein- und Aussteigen an der (Schul-)Bushaltestelle und für Ordnung während der (Schul-)Busfahrt.
Schulbuslotsen und Schulbusbegleiter werden eingesetzt an stark frequentierten (Schul-)Bus-

haltestellen sowie in Schulbussen und Kraftomnibussen des örtlichen Linienverkehrs, sofern diese an bestimmten Zeiten überwiegend von Schülern benützt werden. Bei der Schülerbeförderung mit Kleinbussen ist der Einsatz von Schulbuslotsen und Schulbusbegleitern nicht erforderlich.

Die Mitarbeiter der Schulwegdienste haben keine polizeilichen Befugnisse.

4.3 Grundsätze

Die Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus empfehlen den Kommunen den Einsatz von Schülerlotsen und Schulweghelfern und den Aufgabenträgern für die Schülerbeförderung den Einsatz von Schulbuslotsen und Schulbusbegleitern.

Für die Einrichtung und den Einsatz der Schulwegdienste gelten die folgenden Grundsätze:

4.3.1 Die Schulwegdienste werden von den Kommunen und den Aufgabenträgern für die Schülerbeförderung in eigener Zuständigkeit eingerichtet. Mehrere Kommunen oder Aufgabenträger für die Schülerbeförderung können einen gemeinsamen Schulwegdienst einrichten. Vor Einrichtung eines Schulwegdienstes sind die Schule, der Elternbeirat, der Örtliche Verkehrssicherheitsbeauftragte, die Polizei und die örtliche Verkehrswacht zu hören. Die Landesverkehrswacht Bayern e.V. und die örtlichen Verkehrswachten werden die Kommunen bzw. Aufgabenträger unterstützen und, soweit möglich, die erforderlichen Ausrüstungen zu Verfügung stellen.

4.3.2 Schüler können im Schulwegdienst nur eingesetzt werden, wenn sie sich freiwillig zur Verfügung stellen, mindestens 13 Jahre alt sind – ausnahmsweise 12 Jahre z. B. bei Teilhauptschulen I –, persönlich für den Schulwegdienst geeignet sind und eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Die Benennung von geeigneten Schülern erfolgt durch den Schulleiter in Abstimmung mit den Klassenleitern und dem Verkehrslehrer.

4.3.3 Für die freiwillige Mitarbeit als Schulweghelfer oder Schulbusbegleiter sollen auch geeignete Erwachsene gewonnen werden. Jede Schule sollte eigeninitiativ ebenfalls um die Gewinnung von Schulwegdiensten besorgt zu sein.

4.3.4 Die Personen der Schulwegdienste werden durch die Polizei ausgebildet, eingewiesen, fortgebildet und betreut. Diese Aufgaben übernehmen die Verkehrserzieher der Polizei.

Die Landesverkehrswacht und die örtlichen Verkehrswachten unterstützen dabei die Verkehrserzieher der Polizei, führen jährlich einen Schülerlotsenwettbewerb durch und würdigen die ehrenamtliche Tätigkeit in eigenen Veranstaltungen.

Ausbildung, Einweisung und Fortbildung der Schülerlotsen und der Schulbuslotsen finden grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit statt, wobei die theoretische und praktische

Ausbildung der Schulwegdienste im Regelfall wenigstens 12 Unterrichtsstunden betragen soll. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich. Die Dauer der Ausbildung ist weiter abhängig von den Vorkenntnissen sowie der Aufnahmebereitschaft und -fähigkeit der zu Unterrichtenden.

Grundlage der Ausbildung ist das Ausbildungsprogramm für Schulwegdienste. Jeder ausgebildeten Person wird ein Schulweg-Pass ausgehändigt, in dem das Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die Ausbildung, der zugeteilte Einsatzort und die Einsatzzeiten enthalten sind.

4.3.5 Die im Schulwegdienst eingesetzten Personen genießen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 SGB VII. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

- der Bayerische Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV), Ungererstraße 71, 80791 München
- die Landeshauptstadt München, Unfallkasse München (UKM), Abteilung Prävention, Mülnerstraße 3, 80469 München
- die Bayerische Landesunfallkasse (Bay. LUK), Ungererstraße 71, 80791 München.

4.3.6 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung zum Ersatz von Schäden, die durch Schülerlotsen und Schulweghelfer verursacht werden, wird den Kommunen empfohlen. Eine Haftung der Gemeinden und der Aufgabenträger für die Schülerbeförderung und den Schulweghelferdienst ergibt sich aus Art. 34 GG, Art. 97 BV.

5. In-Kraft-Treten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 27. Februar 1989 (KWMBI I S. 38)
- die Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus vom 15. Mai 2003 (KWMBI I S. 238, AllMBI S. 250)
- die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. März 2005 (KWMBI I S. 115)

außer Kraft.

Bayerisches Staatsministerium
des Innern

Schuster
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus

Dr. Berggreen-Merkel
Ministerialdirigentin

223511.1-UK

**Neubesetzung der Stelle des
Ministerialbeauftragten für die Gymnasien
in Mittelfranken**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 10. Juni 2005 Nr. VI.6-5 P 5060-L-2b.49 229

Mit Wirkung vom 1. August 2005 wird der Oberstudiendirektor Joachim Leisgang am Pirkheimer-Gymnasium Nürnberg mit seinem Einverständnis aus dienstlichen Gründen als Schulleiter an das Hans-Sachs-Gymnasium Nürnberg versetzt und als Nachfolger für den mit Ablauf des 31. Juli 2005 in die Freistellungsphase der Altersteilzeitbeschäftigung tretenden Leitenden Oberstudiendirektor Dr. Hermann Hanschel mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte des Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken beauftragt.

E r h a r d
Ministerialdirektor

KWMBI I 2005 S. 186

223011.114-UK

Zulassung von Lernmitteln

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Unterricht und Kultus**

vom 21. Juni 2005 Nr. III.6-5 S 1321.1-5.61 680

Die nachstehend aufgeführten Lernmittel werden zum Gebrauch im Unterricht an den bayerischen Schulen für die im Einzelnen angegebenen Schularten zugelassen.

Die mit * gekennzeichneten Werke verwenden die neue Rechtschreibung.

Lernmittelfreie Lernmittel

Allgemein bildende Schulen

Hauptschule

Hauswirtschaftlich-sozialer Bereich

Oldenbourg Schulbuchverlag, München:

***Blickpunkt Haushalt**, *Ausg. C*, v. Wöhl u.a.:
7: BN 00020, 1. Aufl. 05, 16,90 €, ZN 61/05-V (1.7.05),
zugel. f.d. Jgst. 7 u. M 7

Mathematik

**C.C. Buchners Verlag, Bamberg/
Ernst Klett Verlag, Stuttgart:**

***Formel**, *Mathematik für Hauptschulen*, hrsg. v. Sailer u.a.:
6: BN 6206, 1. Aufl. 05, 17,40 €, ZN 80/05-V (1.7.05)

Physik / Chemie / Biologie

Bayerischer Schulbuch Verlag, München:

***Natur entdecken**, *Ausg. B*, hrsg. v. Schurius:
7: BN 4027-5, 1. Aufl. 05, 14,95 €, ZN 81/05-V (1.7.05),
zugel. f.d. Jgst. 7 u. M 7

Förderschulen und Schulen für Kranke

Volksschulen zur sonderpädagogischen Förderung

**Schulen zur Lernförderung / Sonderpädagogische
Förderzentren**

Geschichte

Dürr + Kessler im Bildungsverlag EINS, Troisdorf:

***Räume · Zeiten · Gemeinschaften:**
Zeiten 3: Das industrielle Zeitalter, Neubearbeitung,
v. Duismann/Klattenhoff, BN 86002, 1. Aufl. 05,
17,90 €, ZN 16/05-S (1.7.05), zugel. f.d. FSt. IV

Realschule

Französisch

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***Réalités – Grammatikheft**, *Nouvelle édition*, v. Gregor/Schulze:
3: BN 222608, 2. Aufl. 05, 5,95 €, ZN 54/04-R6 (1.7.05),
zugel. f.d. Jgst. 9

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Tous ensemble – Grammatisches Beiheft:**
2: v. Schröder/Tegethoff, BN 523922, 1. Aufl. 05,
5,80 €, ZN 217/04-R6 (1.7.05), zugel. f.d. Jgst. 8

Geschichte

Ernst Klett Verlag, Stuttgart:

***Zeitreise, Bayern**, hrsg. v. Robl:
10: BN 420110, 1. Aufl. 04, 16,70 €, ZN 121/04-R6
(1.7.05)

Gymnasium

Deutsch – Sprachbücher

Oldenbourg Schulbuchverlag, München:

***Verstehen und Gestalten**, hrsg. v. Notzon:
F 7: BN 87807, 1. Aufl. 05, 14,95 €, ZN 83/05-G8
(1.7.05)

Geschichte

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***Forum Geschichte**, *Ausg. Bayern*, hrsg. v. Hofmeier/Regenhardt:2: *Vom Mittelalter bis zum Absolutismus*, BN 644324, 1. Aufl. 05, 18,95 €, ZN 39/05-G8 (1.7.05), zugel. f.d. Jgst. 7Religionslehre – katholisch

Kösel-Verlag, München:

***Religion vernetzt**, hrsg. v. Mendl/Schiefer Ferrari:
7: BN 50704, Aufl. 05, 13,50 €, ZN 49/05-G8 (1.7.05)

Berufliche Schulen

WirtschaftsschuleRechnungswesen

Merkur Verlag, Rinteln:

Hinweis:

Das nachfolgend genannte Werk gilt nach § 17 Abs. 2 ZLV in seiner bezeichneten Auflage weiterhin als zugelassen:

***Rechnungswesen für die Wirtschaftsschule**, v. Waltermann u.a.:

3: BN 0513-1, 4. Aufl. 05, 14 €, ZN 269/01-W (1.7.05), zugel. f.d. Jgst. 10

Nicht lernmittelfreie, aber zulassungspflichtige
Lernmittel

Allgemein bildende Schulen

HauptschuleDeutsch– *Rechtschreiben, Sprachbetrachtung und schriftlicher Sprachgebrauch*

Oldenbourg Schulbuchverlag, München:

***Deutschprofi B – Arbeitsheft**, hrsg. v. Knapp/Post:
7: BN 00030, 1. Aufl. 05, 5,95 €, ZN 50/05-V (1.7.05)
M7: BN 10017, 1. Aufl. 05, 5,95 €, ZN 52/05-V (1.7.05)GymnasiumDeutsch – Sprachlehre

Cornelsen Verlag, Berlin/München:

***Intensivierung Deutsch**, *Gymnasium Bayern*, hrsg. v. Matthiessen u.a.:

5: BN 603849, 1. Aufl. 04/2.Dr.05, 7,95 €, ZN 59/05-G8 (1.7.05)

Die Zulassung der Unterrichtswerke tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Erhard
Ministerialdirektor